

22.01.93

In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Gewährleistung der Geheimhaltung der dem Statistischen
Amt der Europäischen Gemeinschaften übermittelten vertraulichen Daten
- SAEG-Übermittlungsschutzgesetz -

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 128. Sitzung am
10. Dezember 1992 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Druck-
sache 12/3912 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung der Geheimhaltung
der dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften übermittelten
vertraulichen Daten — SAEG-Übermittlungsschutzgesetz —**

- Drucksache 12/2685 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

- 2 -

Fristablauf: 12.02.93

Erster Durchgang: Drs. 64/92

**Gesetz zur Gewährleistung der Geheimhaltung
der dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften
übermittelten vertraulichen Daten
— SAEG-Übermittlungsschutzgesetz —**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dieses Gesetz dient der Durchführung von Artikel 6 der Verordnung (EURATOM, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 151/1).

§ 2

Für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Abs. 4 und 5, § 205), Verwertung fremder Geheimnisse (§§ 204, 205) sowie Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Abs. 3 und 4) stehen die in Artikel 2 Nr. 8 und 9 der Verordnung genannten Beamten und sonstigen Bediensteten des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften den Amtsträgern gleich. **Ist dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einer Dienststelle der Europäischen Gemeinschaften bekanntgeworden, wird die Tat nach § 353b StGB nur verfolgt, wenn ein Strafverlangen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorliegt und die Bundesregierung die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt.**

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

12.02.93

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Gewährleistung der Geheimhaltung der dem Statistischen
Amt der Europäischen Gemeinschaften übermittelten vertraulichen
Daten - SAEG-Übermittlungsschutzgesetz -

Der Bundesrat hat in seiner 652. Sitzung am 12. Februar 1993 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 10. Dezember 1992 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.